

## **Anhang III - BDI-Musterformulierungen und -formate zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 33**

### **BDI-Musterformulierungen und -formate zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 33 von Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**

Stand 11.5.2012

#### **1. Vorbemerkungen**

##### 1.1 Pflichtbeschreibung

Eine Erläuterung der Pflichten nach Artikel 33 ist in BDI-HDE-Hilfestellung 3.2.4 "Kommunikation in der Lieferkette – Besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen“ gegeben. Diese Pflichten gelten nur für Erzeugnisse, nicht aber für Stoffe oder Gemische.

Zu beachten ist, dass die Veröffentlichung einer aktualisierten „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen Informationspflichten auslöst. Die [Kandidatenliste](#) auf der ECHA-Website sollte daher regelmäßig konsultiert werden.

##### 1.2 Möglichkeiten zur Erfüllung der Informationspflichten

###### 1.2.1 Informationspflicht nach Artikel 33 (1) (innerhalb der Lieferkette, gewerbliche Abnehmer)

Der vom Lieferanten automatisch zu erfüllenden Informationspflicht nach Artikel 33 (1) zu in Erzeugnissen enthaltenen Stoffen der Kandidatenliste (Bringschuld) kann folgendermaßen nachgekommen werden:

- Kommunikation auf elektronischem Wege.
- Explizite, leicht zugängliche Information in den Produktinformationen<sup>12</sup>.
- Angabe einer Internetadresse in der Produktinformation, unter der die aktuellen Informationen zu finden sind<sup>13</sup>. Dies wird in der Lieferkette teils als nicht ausreichend angesehen und es wird eine ergänzende schriftliche Mitteilung mit Hinweis auf die Internetadresse empfohlen.

Wichtig ist, dass die Informationen nach jeder Änderung der Kandidatenliste aktualisiert werden und bei jedem neuen Liefervorgang die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen. Es besteht keine nachträgliche Informationspflicht, nachdem ein Erzeugnis geliefert wurde.

Die Bringschuld bedeutet nicht, dass diese auch für Erzeugnisse bestünde, die keine Kandidatenstoffe enthalten (im Sinne einer „selbstständigen Negativmeldung“ des Lieferanten). Sofern keine Kandidatenstoffe enthalten sind, braucht ein Lieferant nicht automatisch tätig werden, da er sich auch ohne eine solche Information REACH-konform verhält.

###### 1.2.2 Informationspflicht nach Artikel 33 (2) (Verbraucherinformation)

Die entsprechende Informationspflicht auf Anfrage nach Artikel 33 (2) kann folgendermaßen erfüllt werden:

- Auf der Grundlage der an die Händler weitergegebenen elektronischen Informationen.
- Auf der Grundlage der expliziten Information in den Produktinformationen.
- Auf der Grundlage der Produktinformation im Internet, welche die aktuellen Informationen enthält.

---

<sup>12</sup> Von der Abbildung der Information im Rahmen von Produktinformationen im Inneren der Verpackung wird abgesehen, da die Information so leicht wie möglich für die ganze Lieferkette einsehbar sein sollte, um den Informationsfluss nicht unnötig zu erschweren. So kann etwa nicht von einem Abnehmer eines Erzeugnisses oder einem Handelsunternehmen erwartet werden, regelmäßig auf der Suche nach entsprechenden Informationen Bedienungsanleitungen durchzugehen.

<sup>13</sup> In den rechtlich nicht verbindlichen „[Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen](#)“ lautet die Fußnote 30 auf Seite 65 „Da sich das Verzeichnis der in Frage kommenden Stoffe laufend ändert, könnte zusätzlich zu einem

Papieraufkleber ein Link auf eine Website mit aktuellen Informationen angegeben werden. Allerdings würde ein Link allein nicht ausreichen, weil diese Informationen nicht schnell und einfach verfügbar sind.“ Dies ist bei gewerblichen Abnehmern nicht zutreffend ebenso wie bei Verbrauchern, die im Internet kaufen. Wichtig ist, dass die angegebene Internetadresse zeitlich stabil und jederzeit erreichbar ist.

### 1.3 Empfehlungen für Produktinformationen

- Der Stoffname sollte so verwendet werden, wie er in der Kandidatenliste genannt ist<sup>14</sup>.
- Angaben zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses müssen aufgrund der geltenden Produktsicherheitsvorschriften ohnehin auf der Verpackung, in der Betriebsanweisung oder der Produktbeschreibung erfolgen.
- Die Angabe einer Internetadresse in der Produktinformation, unter der die aktuellen Informationen zu finden sind, kann folgendermaßen erfolgen: "Über das Vorhandensein von Stoffen der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zu jeweils mehr als 0,1 Massen-% in unseren Erzeugnissen informiert die folgende Internetseite: ....".
- Die Angaben im Internet zu den Informationspflichten unter REACH sollten leicht zu finden sein. Empfehlenswert ist eine gesonderte und zeitlich stabile Seite, wie z. B. [www.hersteller.de/info/reach](http://www.hersteller.de/info/reach).
- Die Kommunikation könnte bei Eintritt der Informationspflicht (auch wiederkehrend) über einen aktiven Hinweis des Zulieferers (via E-Mail oder Brief) auf eine Website mit den relevanten Informationen realisiert werden. Auf diese Information hätten auch die Verbraucher Zugriff, womit auch die 45-Tage-Anfrage obsolet würde.
- Als Informationsmedien bieten sich auch elektronische Bestellkataloge an. Sollte bei einem Bestellvorgang die Informationspflicht nach Artikel 33 (1) greifen, erschiene automatisch der Name des Kandidatenstoffes und ggf. ein Hinweis zur sicheren Verwendung. Diese Art der Informationsübermittlung hat den Vorteil der gezielten Information ohne eine Suche in Erzeugnislisten.
- Zur Erfüllung von Informationspflichten können auch branchenspezifische Datenblätter (wie z. B. das IMDS „International Material Data System“ in der Automobilindustrie oder die IEC PAS 61906 in der Elektronikindustrie) genutzt werden.
- Für den Verbraucher<sup>15</sup> könnten zeitnah geeignete Informationen über die regelmäßig in relevanten Konzentrationen in Verbraucherprodukten enthaltenen Kandidatenstoffe von den zuständigen Branchen erarbeitet und dem Handel zur Verfügung gestellt werden. Über die Branchenkoordination soll sichergestellt werden, dass verlässliche und konsistente Auskünfte (insbesondere über die Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen) zu einem Stoff gegeben werden.
- Artikel 33 schreibt eine Information nur für den Fall vor, dass ein Stoff der Kandidatenliste zu mehr als 0,1 Massen-% im Erzeugnis enthalten ist. Zwar besteht teils die Auffassung, dass in bestimmten Fällen die Angabe sinnvoll sein könnte, dass Erzeugnisse keinen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen-% enthalten („Negativinformation“), da
  - aufwendigen Abfrageaktionen und spezifischen Rückfragen von Abnehmern vorgebeugt wird,
  - bei nicht vorliegender Information gewerbliche Abnehmer und Verbraucher von Erzeugnissen nicht sicher sein können, ob die Informationspflicht von Artikel 33 erfüllt wird,

in den nachfolgenden Musterempfehlungen werden deshalb auch Negativinformationen vorgeschlagen.

Dagegen spricht jedoch eine mögliche Verunsicherung der Empfänger dahingehend, dass diese dann entsprechende Negativmitteilungen von allen ihren Lieferanten erwarten. Es sollte im Falle keiner Mitteilung die Sicherheit bestehen, dass auch bei den Vorlieferanten keine Mitteilungen vorliegen.

Die zu präferierende Option sollte in jeder Branche abgestimmt werden.

---

<sup>14</sup> Der Stoffname wird voraussichtlich nur in englischer Sprache bekanntgegeben. Eine zusätzliche Nennung des deutschen Stoffnamens wird mit Blick auf bessere Verständlichkeit für den gewerblichen Abnehmer und den Verbraucher empfohlen.

<sup>15</sup> Unter Verbraucher wird der private Endverbraucher verstanden.

## 2. Musterformulierungen

Die Information über Stoffe der Kandidatenliste kann folgendermaßen erfolgen (s. a. Anhang 1):

*Falls Anfrage, z. B. von gewerblichen Abnehmern oder Verbraucher vorliegt:* Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Wir erfüllen die durch die REACH-Verordnung an uns gestellten Anforderungen und verfolgen regelmäßig Änderungen der REACH-Verordnung sowie der Kandidatenliste. Über durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen unserer Lieferprodukte werden wir Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren [*nur bei gewerblichen Abnehmern:*] und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Mit Bezug auf Artikel 33 der REACH-Verordnung teilen wir Ihnen Folgendes mit: ...

*Bitte Musterantwort der nachfolgenden Aufstellung dem jeweiligen Fall und der jeweiligen Situation entsprechend entnehmen:*

### Musterformulierungen und -formate zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Eine aktualisierte Kandidatenliste<sup>16</sup> (Stand *tt.mm.jjjj*) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wurde publiziert. ...

1. *Unser Erzeugnis enthält/Unsere Erzeugnisse/Unser Erzeugnis und seine Verpackung/Unsere Erzeugnisse und ihre Verpackungen enthalten* keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%.
2. *Unser Erzeugnis enthält/Unsere Erzeugnisse enthalten* folgende Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%:  
*Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i),*  
*Stoff B (CAS i...-ii-i, EG iiiiii-i), ...*  
*Unsere Verpackung enthält/Unsere Verpackungen enthalten* keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%.
3. *Unser Erzeugnis enthält/Unsere Erzeugnisse enthalten* keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%.  
*Unsere Verpackung enthält/Unsere Verpackungen enthalten* folgende Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%:  
*Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i),*  
*Stoff B (CAS i...-ii-i, EG iiiiii-i), ...*
4. *Unser Erzeugnis enthält/Unsere Erzeugnisse enthalten* folgende Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%:  
*Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i),*  
*Stoff B (CAS i...-ii-i, EG iiiiii-i), ...*  
*Unsere Verpackung enthält/Unsere Verpackungen enthalten* folgende Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%:  
*Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i),*  
*Stoff B (CAS i...-ii-i, EG iiiiii-i), ...*

---

<sup>16</sup> Die [Kandidatenliste](#) kann Stoffe folgender Kategorien enthalten: CMR (kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische, jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT (persistente, bioakkumulative, toxische) und vPvB (sehr persistente, sehr bioakkumulative) sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

5. Eine Auskunft, ob die neu hinzugefügten Stoffe der aktuellen Kandidatenliste (*Bennennung der Stoffe*) in *unserem Erzeugnis/unseren Erzeugnissen* oder in *dessen Verpackung/deren Verpackungen* in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-% enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Informationen unserer Lieferanten vorliegen müssen.

Mit Bezug auf die in der vorherigen Version der Kandidatenliste (Stand *tt.mm.jjjj*) veröffentlichten Stoffe teilen wir Ihnen mit:

- a) *Unser Erzeugnis enthält/Unsere Erzeugnisse/Unser Erzeugnis und seine Verpackung/Unsere Erzeugnisse und ihre Verpackungen enthalten* keinen dieser Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%.
- b) *Unser Erzeugnis enthält/Unsere Erzeugnisse/Unser Erzeugnis und seine Verpackung/Unsere Erzeugnisse und ihre Verpackungen enthalten* folgende Stoffe der o. g. Version Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-%:

*Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i),*

*Stoff B (CAS i...-ii-i, EG iiiiii-i), ...*

Die Information, dass ein Erzeugnis keinen Kandidatenlistenstoff enthält, kann auch über die Formulierung erfolgen: "Unser Erzeugnis ist von Artikel 57, 33 (1) der REACH-Verordnung nicht betroffen". Durch diese Formulierung entfällt der konkrete Bezug auf bestimmte Stoffe und Konzentrationsgrenzen. Siehe hierzu Kapitel 1.2.1 oben.

### 3. Elektronische Übermittlung der Informationen nach Artikel 33

Die elektronische Übermittlung der Informationen nach Artikel 33 kann auch in bereits bestehende elektronische Datenaustauschformate integriert werden. Beispiele hierfür sind IEC PAS 61906:2005<sup>17</sup> „Procedure for the declaration of materials in products of the electrotechnical and electronic industry“ und IMDS „International Material Data System“ der Automobilindustrie. Nachfolgend ist ein einfacher Ansatz für die elektronische Übermittlung der Daten nach Artikel 33 in Übereinstimmung mit IEC PAS 61906<sup>18</sup> gegeben.

**Tabelle 1: Identifikation des Produzenten/Lieferanten**

Datum:
Name des Produzenten/Lieferanten:
DUNS-Nummer <sup>19</sup> :
Adresse:
Internet-Adresse:
Kontakt:
Name, Telefon, E-Mail-Adresse:
Stand der Kandidatenliste:
Datum:
Bemerkung:

<sup>17</sup> IEC PAS 61906:2005 „Procedure for the declaration of materials in products of the electrotechnical and electronic industry“ definiert ein Verfahren zur Information über Materialien in (Hardware-)Produkten (Erzeugnissen).

<sup>18</sup> IEC PAS 61906 enthält noch nicht die Möglichkeit der Angabe einer weiteren Identifikationsnummer neben der CAS Registry Number (kurz: CAS-Nummer). Die Angabe der EG-Nummer ist jedoch sinnvoll im Rahmen der Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung.

<sup>19</sup> DUNS: Data Universal Numbering System. Dieser Zahlencode dient der eindeutigen Identifizierung von Unternehmen. Eine DUNS-Nummer können nur gewerbliche oder unternehmerisch tätige Personen erhalten.

**Tabelle 2: Identifikation des Produktes (Erzeugnisses)**

Produktname:
Produktnummer:
EAN-Nummer <sup>20</sup> :
Typische Masse des Produktes [kg]:
Bemerkung:

**Tabelle 3: Angabe der Stoffe der Kandidatenliste im Erzeugnis/in der Verpackung**

Lfd. Nr.	Stoffname	CAS Nr.	EG-Nr.	Typische (Ty) Massen-% bezogen auf Produkt	Bemerkung
1	M1	i...i-ii-i	iii-iii-i	xyz	
2	M2	i...i-ii-i	iii-iii-i	xyz	

IMDS<sup>21</sup> ist die internetbasierte Austauschplattform der Automobilindustrie für Daten über Werkstoffe und deren Inhaltsstoffe in Bauteilen (= Erzeugnissen). Diese Daten werden entlang der Lieferkette, beginnend mit dem Werkstoffhersteller, an den jeweiligen Kunden übermittelt. IMDS findet weltweit in der Automobilindustrie Anwendung. Die Identifikation gesetzlich relevanter Inhaltsstoffe erfolgt durch eine besondere Markierung im IMDS. Diese automobilrelevanten und gesetzlich zu berücksichtigenden Inhaltsstoffe sind in der GADSL<sup>22</sup> zusammengefasst.

Mit der IMDS-Berichterstattung des Lieferanten an seinen gewerblichen Abnehmer auf Ebene der Teilenummer (geliefertes Erzeugnis) und der Deklaration der Inhaltsstoffe sind die Informationspflichten gemäß Artikel 33 (1) REACH-Verordnung in der Regel abgedeckt.

---

<sup>20</sup> EAN: European Article Number, Produktkennzeichnung für Handelsartikel, seit 2009 umbenannt in GTIN (Global Trade Item Number, Globale Artikelidentnummer).

<sup>21</sup> International Material Data System: [www.mdssystem.com](http://www.mdssystem.com)

<sup>22</sup> Global Automotive Declarable Substance List: [www.gadsl.org](http://www.gadsl.org)

## Anhang 1: Musterschreiben zur Kommunikation entlang der Lieferkette (Hier: Kunde – Lieferant)

Diese alternative Option ist auch kombinierbar mit oben genannten Musterformulierungen und -formaten.

### **REACH-Verordnung, hier: Besorgnis erregende Stoffe in Erzeugnissen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

am [Datum] ist die sogenannte „Kandidatenliste“ geändert worden, s. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. In der „Kandidatenliste“ werden solche Stoffe geführt, die als besonders Besorgnis erregend angesehen werden.

Mit Bekanntgabe dieser Liste haben wir als Lieferant eines Erzeugnisses gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung die Pflicht, unsere Abnehmer darüber zu informieren, wenn in den von uns gelieferten Erzeugnissen ein/mehrere Stoff/e der genannten „Kandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% enthalten ist/sind.

Um dieser Pflicht nachkommen zu können, sind wir auf die rechtsverbindliche Bestätigung unseres/r Vorlieferanten angewiesen. Nur wenn Sie uns wiederum verbindlich mitteilen, ob einer/mehrere der genannten Kandidatenstoffe in dem/n von Ihnen an uns gemäß Liefervertrag vom [Datum] gelieferten Erzeugnis/sen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen-% enthalten ist, werden wir unseren Kunden wiederum zeitnah Auskunft geben können. Eine Angabe der genauen Konzentration des betreffenden Kandidatenstoffes ist dabei nicht erforderlich.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie sich schadensersatzpflichtig machen, wenn die von Ihnen gemachten Angaben nicht stimmen, und das in der Konsequenz dazu führt, dass wir die an unsere Kunden gelieferten Erzeugnisse zurücknehmen müssen.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir Sie, uns mit jedem Erscheinen einer erweiterten bzw. aktualisierten Kandidatenliste automatisch und umgehend über das Vorhandensein eines/mehrerer Kandidatenstoffe/s in Ihren an uns gelieferten Erzeugnissen zu informieren. Der jeweils aktuelle Stand der Kandidatenliste ist im Internet abrufbar unter: [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp).

Zudem bitten wir Sie für den Fall, dass sich ein oder mehrere Kandidatenstoff/e in dem an uns gelieferten Erzeugnis befinden, um Zusendung eines Sicherheitsdatenblattes für den betreffenden Kandidatenstoff.

**Grußformel**

## Anlage zu Anhang 1: Fragen zum Vorhandensein von Kandidatenstoffen in Erzeugnissen

### Ansprechpartner bei Rückfragen :

Name \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Angaben zu Kandidatenstoffen in dem/n gelieferten Erzeugnis/sen

Bitte Angaben zu jedem Erzeugnis separat vornehmen. Verpackungen bitte als separates Erzeugnis angeben.

Bezeichnung des Erzeugnisses bitte hier eintragen	Eine Auskunft, ob Stoffe der Kandidatenliste im Erzeugnis über 0,1 Massen-% enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten notwendig sind.	Das Erzeugnis enthält <b>keine</b> Stoffe der Kandidatenliste (Stand: <b>Da-</b> <b>tum</b> ) über 0,1 Massen-%.	Das Erzeugnis enthält folgende/n Stoff/e der Kandidatenliste (Stand: <b>Datum</b> ) über 0,1 Massen-%:
<i>Muster 1</i>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Muster 2</i>	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>
<i>Muster 3</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X <b>Beispiel</b> Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS 117-81-7 EG-Nummer 204-211-0
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort/Datum    Name des Unterzeichners in Druckschrift/Stellung im Unternehmen

Unterschrift/Firmenstempel

Rechtsverbindliche